

BEBAUUNGSPLAN NR.18 "HEIDEWEG" DER GEMEINDE BOOSTEDT

TEIL A - PLANZEICHNUNG

ES GILT DIE BAUNVO 1990

M.1:500

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- PLANZEICHEN ERKLÄRUNGEN
FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WA ALLGEMEINE WOHNGEBETE § 9 (1) NR.1 BAUGB
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL § 9 (1) NR.1 BAUGB
FH ZHIL DER VOLLESGHASSE ALS HÖCHSTGRENZE MAXIMALE FIRSTHÖHE § 18 BAUNVO
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
o OFFICE BAUWEISE § 9 (1) NR.2 BAUGB
△ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG § 22 BAUNVO
BAUGRENZE § 9 (1) NR.20,25 BAUGB
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNÄHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
o BLÄNNE ZU ERHALTEN MIT KRÖNENHÖHENBEREICH UND NR. DES LANDSCHAFTPFLANZENGEBIETHES § 9 (1) NR.20,25 BAUGB
SONSTIGE PLANZEICHEN
□ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLATZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN § 9 (1) NR.21 BAUGB
□ FLÄCHE ZUM ABSTELLEN VON MÖLLOFASSEN MIT GEBÄUDEFAHR- UND LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN § 9 (7) BAUGB
□ GRENZE DES BAULICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES § 9 (1) NR.21 BAUGB
5,00 MASSANGABE IN METERN § 9 (7) BAUGB
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME
□ WALDABSTANDSGRENZE § 9 (7) BAUGB
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER
□ VORH. FLURSTOCKNUMMER § 9 (8) BAUGB
□ VORH. GEBÄUDE § 32 LWALDG



TEIL B - TEXT

- NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 (1) BAUNVO DIE ERSTRECKUNG VON NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 (1) BAUNVO AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN WIRD MIT AUSNAHME DER GEMEINUNGSPFLANZ VORHABEN GEMÄSS § 29 LBG AUSGESCHLOSSEN.
- AUSSCHLUSSE VON AUSNAHMEN GEMÄSS § 1 (6) NR. 1 BAUNVO DIE IN ALLEMEINEN WOHNGEBIET GEMÄSS § 4 (3) AUSNAHMENWEISE ZULÄSSIG SIND SONSTIGEN NICHT STÖRENDE GEWERBETRIEBE, GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN SIND GEMÄSS § 1 (6) NR. 1 BAUNVO NICHT BESTÄNDIG.
- WOHNWEITEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 6 BAUGB IN PLANGEBIET IST MAX. EINE WOHNWEIT PRO EINZELHAUS ZULÄSSIG.
- HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN GEMÄSS § 18 BAUNVO DIE FESTGESETZTE FIRSTHÖHE ALS HÖCHSTGRENZE BEZIEHT SICH AUF DIE OBERKANTE DER ANDEREN ERSCHELLUNGSWÄNDE SOWIE DES ANDEREN GEN-FÄHR- UND LEITUNGSRECHTES.
- ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) NR. 20 BAUGB STELLPLATZE AUF PRIVATEN GRÜNDEN SIND IN OFFENFLUGHEN, WASSER- UND LUFTUNFÄHRIGEN BELÄGEN HINZUZUSTELLEN.
- DAS OBERFLÄCHENWASSER VON DEN DACHFLÄCHEN EINSCHLIESLICH SONSTIGER FESTGESTRIETER FLÄCHEN IST JEWEILS AUF DEN GRUNDSTÜCKEN ZU VERLEITEN.
- DARFPORTS SIND MIT EINER EXTENSIVEN DACHBEGRIÜNDUNG ZU VERSIEHEN.
- ERHALTUNGSMASSNAHMEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 20 BAUGB DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUM ERHALT FESTGESETZTEN BAUMS SIND GEMÄSS § 9 (1) NR. 20 BAUGB UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄSS § 9 (1) NR. 20,25 BAUGB ZU ERHALTEN. BAÜME SIND BODENREICHEN IN EINEM ABSTAND VON 30 M ZU M. HORIZONTAL GEMESSEN AB STAMMSTÄMMELPUNKT, UNTERSCHENK- UND UNTERHALTUNGSARBEITEN SIND ABER IM RAHMEN NOTWENDIGER PFLEGE- UND ERHALTUNGSARBEITEN ZULÄSSIG.
- SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 24 BAUGB DIE GRUNDRISS DER WOHNUNGEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS DIE SCHALLTRÄGER ZUR VON DER BUNDESVERORDNUNGSGRUNDSTÜCKEN ANGRÄNZENDEN SEITE LIEGEN.

SATZUNG

SATZUNG DER GEMEINDE BOOSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 18 "HEIDEWEG" FÜR DAS GEBIET SÜDLICH UND ÖSTLICH DES HEIDEWEGES, WESTLICH DES GRUNDSTÜCKES HEIDEWEG 10 (FLURSTÜCK 10/23 DER FLUR 4)

AUFTRAG DES § 10 DES BAUGESETZES (BAUGB) WIRD NACH BESCHLUSSESSAMMUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 09.09.2002 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFTRAG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.02.2001 DIE ORTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST AM 13.04.2001 ERFOLGT.
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERSCHAFTLICHE VERFAHRENSVERMERKE WURDE AM 11.07.2001 DURCHFÜHRT.
- DIE VON DEN PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHE BELÄNDE WURDEN AM 09.09.2002 ZUM ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFÖRDERT.
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 13.05.2002 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 07.07.2002 BIS ZUM 05.08.2002 WÄHREND DER PLANZEICHNUNG NACH § 3 (2) BAUGB MIT DEM NENNEN DER ÖFFENTLICH AUSGELEGTE BEBAUUNGSPLÄNE GELTEND FÜR ALLE INTERESSIERTEN SCHWEDLICH ODER ZUM AUSLEGUNG BEKANNTMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 20.08.2002 ÖFFENTLICH BOOSTEDT, DEN 17. Okt. 2002
- DER KARTENMASSE BESTAND AM 24.09.2002 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN RICHTIG BESCHENGT NEUWÄRTEN, DEN 1. Okt. 02
- DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEZEICHNETEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICH AUSGELEGTE BEBAUUNGSPLÄNE GELTEND FÜR ALLE INTERESSIERTEN SCHWEDLICH ODER ZUM AUSLEGUNG BEKANNTMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 09.09.2002 BOOSTEDT, DEN 17. Okt. 2002
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD NACH AUFSTELLUNG IM VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB § 3 (1) ZUMACHEN BOOSTEDT, DEN 17. Okt. 2002

10. DER BESCHLUSSE DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE BEI DER DER PLAN HINZUGELASSEN WÄHREND DER STELLE ÜBER DEN HINZU AUSGELEGTE ERSCHEINEN WERDEN DER SPROCH- EINE VERLETTUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE FOLGEN (BES AMBAUD) SOWIE AUF DER ERHEBUNG DER NOTWENDIGKEIT § 44 BAUGB ANZUEHMEN WERDEN UND DAS ERGEBNIS DIESER ANFRAGEN AM 13.05.2002 IN KRÄFT TRETTEN.

BOOSTEDT, DEN 25. Nov. 2002



ÜBERSICHTSKARTE



GEMEINDE BOOSTEDT
 KREIS SEGEBERG
 BEBAUUNGSPLAN NR. 18
 "HEIDEWEG"

VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB
 ● 83(1) ● 84(1) ● 83(2) ● 83(3) ● 810
 DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEBEREITET VON:
 STAND: 15.07.2002 LA

GOSCH - SCHREYER - PARTNER
 INGENIEURGESAMTSCHAFT MBH